



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Donnerstag, den 30. November 2023**

**Nr. 9/2023**

---

## INHALT

	Seite
Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung für den Forschungsschwerpunkt Hocheffiziente Technische Systeme (HTS) der Hochschule Kaiserslautern	2
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	4
Ordnung zur zweiten Änderung der Zertifikats-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	6
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern	10
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern	12

**Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung  
für den Forschungsschwerpunkt  
Hocheffiziente Technische Systeme (HTS)  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 27.10.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 25.10.2023 diese Änderung der Ordnung für den Forschungsschwerpunkt „Hocheffiziente Technische Systeme“ beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung für den Forschungsschwerpunkt „Hocheffiziente Technische Systeme vom 29.05.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2020 vom 30.06.2020, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5 Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder sind Personen mit nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifizierung (Promotion oder äquivalenter Leistung). Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer den vorgegebenen Kriterien entspricht.

(2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Forschungsschwerpunkt erfolgt unter folgenden Kriterien:

1. Professorinnen und Professoren, die erstmalig eine Mitgliedschaft im Forschungsschwerpunkt anstreben, können auf Antrag für fünf Jahre in den Forschungsschwerpunkt aufgenommen werden.
2. Für eine erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Erfüllung der Kriterien nach Absatz 3 nachzuweisen.

(3) Die Kriterien zur Erhaltung des Anrechts auf Mitgliedschaft sind angelehnt an die Kriterien der Forschungslandkarte und folgendermaßen festgelegt:

- a) Projektleitung von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten in einem Umfang von mindestens 50.000 Euro pro Jahr (gemittelt über drei Jahre) oder Antragstellerin oder Antragsteller von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten in einem Umfang von mindestens 100.000 Euro pro Jahr (gemittelt über drei Jahre) und
- b) mindestens drei wissenschaftliche, fachspezifische und peer reviewed Publikationen in Fachzeitschriften oder als Konferenzbeiträge in den letzten fünf Jahren. Patentanmeldungen/Patentveröffentlichungen werden gleichwertig berücksichtigt.
- c) Alternativ zu a) und b) ist die Einwerbung von industriefinanzierten Drittmitteln von mindestens 150.000 Euro pro Jahr nachzuweisen (gemittelt über drei Jahre).
- d) Ordentliche Mitglieder erklären sich bereit, Leistungskennzahlen entsprechend der Berichtspflichten bereitzustellen.

(4) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hochschule Kaiserslautern erstellte und zur Verfügung gestellte Betreuungsvereinbarung (Grundsätze für die Betreuung von kooperativen Promotionsvorhaben) mit ihren Promovierenden abzuschließen.

(5) Auf Antrag können natürliche Personen als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die inhaltlichen und forschungspolitischen Ziele des Forschungsschwerpunktes HTS verfolgen, ohne über die entsprechenden Voraussetzungen für eine Aufnahme oder einen Verbleib als ordentliches Mitglied zu verfügen. Für assoziierte Mitglieder gelten folgende Regelungen:

1. Ein assoziiertes Mitglied unterstützt den Profilbereich des FSP. Es besitzt weder aktives noch passives Wahlrecht.
2. Assoziierte Mitglieder dürfen an den Sitzungen des FSP teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Assoziierte Mitglieder können in Ausnahmefällen und auf Antrag Mittel aus der

Forschungsinitiative sowie aus den Projektpauschalen (Overhead-Mittel) erhalten oder daran partizipieren.

(6) Auf Antrag können Institute und Arbeitsgruppen der Hochschule Kaiserslautern assoziiertes Mitglied des Forschungsschwerpunkts werden. Dabei muss mindestens ein Mitglied des Instituts oder der Arbeitsgruppe ordentliches Mitglied des Forschungsschwerpunkts sein. Für das Institut oder die Arbeitsgruppe darf je eine stellvertretende Person, neben dem ordentlichen Mitglied, an den Mitgliederversammlungen als Gast teilnehmen. Absatz 5 Nr. 3 findet auf diese assoziierten Mitglieder keine Anwendung.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt aus dem Forschungsschwerpunkt kann seitens ordentlicher und assoziierter Mitglieder jederzeit schriftlich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher erklärt werden; die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

(2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet mit Nichterfüllen der Kriterien in § 5 Abs. 3 zum Ende des Kalenderjahres in dem die Feststellung der Nichterfüllung durch die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt. Die bisherige ordentliche Mitgliedschaft geht dabei automatisch in eine assoziierte Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 4 über.

(3) Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied endet entsprechend Absatz 2, wenn die Mitgliederversammlung feststellt, dass das assoziierte Mitglied die inhaltlichen und forschungspolitischen Ziele des Forschungsschwerpunktes HTS nicht mehr verfolgt.

(4) Die Mitgliedschaft eines Instituts oder einer Arbeitsgruppe als assoziiertes Mitglied gemäß § 5 Abs. 5 endet gemäß Absatz 1 oder mit dem Ausscheiden des letzten ordentlichen Mitglieds, das dem Institut oder der Arbeitsgruppe angehört.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) § 5 Abs. 3 gilt erstmals für Promotionsverfahren, die im Wintersemester 2023/2024 aufgenommen wurden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2023/2024.

Kaiserslautern, den 27.10.2023

Prof. Dr.-Ing. Sven Urschel  
Sprecher des Forschungsschwerpunktes HTS  
der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
Architektur und Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 07.11.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 11.10.2023 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.06.2023 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 25.10.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.06.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2023 vom 30. Juni 2023, S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile mit der Bezeichnung „Praxis + Theorie“ werden die Wörter „Praxis + Theorie“ durch die Wörter „Theorie + Praxis“ ersetzt.
- b. In der Zeile mit der Bezeichnung „Baumanagement + Baurecht 2+3“ wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

2. Die Tabelle in der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Darstellung und Gestaltung“ wird wie folgt gefasst:

Darstellung und Gestaltung	1	6	12	-	Darstellen und Gestalten 1	PL	P_E		4	
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 1				2	
					Darstellen und Gestalten 2				4	
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 2				2	
	2	6								

- b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Innenausbau“ wird wie folgt gefasst:

Innenausbau	4	4	10	-	Innenausbau 2	PL	P_E	4	
	5	4			Innenausbau 3			4	
		2			Technischer Ausbau			2	

- c. In der Zeile mit der Bezeichnung „Wahlfach 2\*“ wird die Angabe „SL“ durch die Angabe „PL“ ersetzt.
- d. In der Zeile mit der Bezeichnung „Studium Generale“ werden die Angabe „PL“ durch die Angabe „SL“ ersetzt und die Angabe „HA/KL“ gestrichen.

3. § 1 der Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Architektur ist entsprechend dieser Fachprüfungsordnung unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer Eignungsprüfung entsprechend dieser Regelungen erforderlich.

(2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung, sofern in diesen Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur keine spezielle Regelung enthält.“

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur ist entsprechend dieser Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer Eignungsprüfung entsprechend dieser Regelungen erforderlich.

(2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung, sofern in diesen Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur keine spezielle Regelung enthält.“

b. Dem § 10 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.

c. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung im Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule in Gegenwart einer oder eines Bediensteten Einsicht in die Prüfungsakte nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2023/2024.

Kaiserslautern, den 07.11.2023

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Zertifikats-Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang  
Betriebswirtschaft  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 06.11.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 04.10.2023 die folgende Änderung der Zertifikats-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft vom 05.11.2021 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 25.10.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 27.10.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Zertifikats-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft vom 05.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S. 25), geändert mit Ordnung vom 28.10.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. In der Angabe zu § 5 wird das Wort „Lernportfolio“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
  - b. Der Angabe zu § 7 wird das Wort „, Übergangsregelung“ hinzugefügt.
  - c. Die Angabe zu der Anlage wie folgt gefasst:  
„Anlage 1a Präsenz: Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart  
Anlage 1b Online: Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Ziel des Studiums, Fachberatung**

(1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes weiterbildendes Studium in einer Präsenz und einer Online Variante angeboten, hierzu gilt Absatz 6

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung von 65 ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Leistungspunkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen, virtuellen Lerneinheiten und Kurseinheiten ergeben sich aus den Anlage 1a und 1b.

(4) Ziel des Zertifikatsstudiengangs ist die Vermittlung einer anwendungsbezogenen Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Berufstätigkeit zu befähigen. Die fachliche Ausrichtung soll die Studierenden für Aufgaben in wirtschaftlich bezogenen Arbeits- und Tätigkeitsfeldern qualifizieren. Der Zertifikatsstudiengang ist ein allgemeiner betriebswirtschaftlicher Studiengang. Er befähigt zur Bewältigung der deutlich komplexen und dynamischen Unternehmensprozesse. Die Studierenden werden durch interdisziplinäre Lerninhalte, Praxisaspekte, Theorie und wissenschaftliche Methodenkompetenz für weiterführende Leitungs- und Managementaufgaben qualifiziert.

(5) Den Interessierten und Teilnehmenden wird eine Fachberatung angeboten.

(6) Bei der Einschreibung wird gewählt, ob das Studium in der Präsenz oder der Online Variante absolviert werden soll. Die Variante kann während des Studiums einmal gewechselt werden. Weitere Wechsel sind nur in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.“

3. § 5 wird gestrichen.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „gemäß § 1 Absatz 2“ durch die Wörter „gemäß § 1 Absatz 3“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Die Zertifikats-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaft als Zertifikatsstudiengang vom 13. März 2014 außer Kraft.

(2) Die Online Variante gemäß § 2 Abs. 1 und 6 kann erstmals zum Wintersemester 2023/2024 gewählt werden.“

6. Die bisherige Anlage wird durch die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtlichen Fassungen der Anlage 1 a und 1 b ersetzt.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2023/2024.

Zweibrücken, den 06.11.2023

Prof. Dr. Marc Piaolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Anlage 1 a: Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte , SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart**

<b>Präsenz</b>				
<b>Modul</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>PL</b>	<b>Art</b>
<b>1. Semester</b>				
General Management	5	2	2 PL	KL (2,5 ECTS) Prä (2,5 ECTS)
Personalmanagement	5	2	PL	KL
Finanzierung und Controlling	5	2	PL	KL
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>6</b>		
<b>2. Semester</b>				
Strategisches Management	5	2	PL	KL
Projektarbeit	9	1	PL	PA
Führung und Kommunikation	2	2	PL	KL
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>5</b>		
<b>3. Semester</b>				
Recht	5	2	PL	KL
Wahlpflichtseminar	9	1	PL	PA
Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik	5	2	2 PL	KL (3,5 ECTS) M (1,5 ECTS)
<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>5</b>		
<b>4. Semester</b>				
Internationales Marketing	5	2	PL	HA
Wahlpflichtmodule 2 aus 6	10	2	PL	
e-business Management	5	2	PL	PA
Internationale Finanzmärkte	5	2	2 PL	KL (2,5 ECTS) M (2,5 ECTS)
Gründungsmanagement in Start ups	5	2	PL	PA
Unternehmenssanierung	5	2	PL	KL
Arbeitsrecht	5	2	PL	KL
Ethik in der Wirtschaft	5	2	PL	KL
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>6</b>		
<b>Summe Gesamt</b>	<b>65</b>	<b>22</b>		
PL = Prüfungsleistung, KL = Klausur, M = mündlich, Prä = Präsentation, PA = Projektarbeit, HA= Hausarbeit				

**Anlage 1 b: Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte , SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart**

<b>Online</b>				
<b>Modul</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>PL</b>	<b>Art</b>
<b>1. Semester</b>				
General Management	5	2	2 PL	KL (2,5 ECTS) Prä (2,5 ECTS)
Personalmanagement	5	2	PL	HA
Finanzierung und Controlling	5	2	PL	KL
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>6</b>		
<b>2. Semester</b>				
Strategisches Management	5	2	PL	HA
Projektarbeit	9	1	PL	PA
Führung und Kommunikation	2	2	PL	KL
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>5</b>		
<b>3. Semester</b>				
Recht	5	2	PL	KL
Wahlpflichtseminar	9	1	PL	PA
Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik	5	2	2 PL	KL (3,5 ECTS) M (1,5 ECTS)
<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>5</b>		
<b>4. Semester</b>				
Internationales Marketing	5	2	PL	HA
Wahlpflichtmodule 2 aus 6	10	2	PL	
e-business Management	5	2	PL	PA
Internationale Finanzmärkte	5	2	2 PL	KL (2,5 ECTS) M (2,5 ECTS)
Gründungsmanagement in Start ups	5	2	PL	PA
Unternehmenssanierung	5	2	PL	KL
Arbeitsrecht	5	2	PL	KL
Ethik in der Wirtschaft	5	2	PL	KL
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>6</b>		
<b>Summe Gesamt</b>	<b>65</b>	<b>22</b>		
PL = Prüfungsleistung, KL = Klausur, M = mündlich, Prä = Präsentation, PA = Projektarbeit, HA= Hausarbeit				

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Medizin- und Biowissenschaften  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 31.10.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 11.10.2023 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften vom 10.11.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 25.10.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 27.10.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 12/2020 vom 23.11.2020, S. 25), geändert mit Ordnung vom 21.04.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2023 vom 28.04.2023, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehr- und Prüfungsformat“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehr- und Prüfungsformat“

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Lehrveranstaltungen werden online mittels eines webbasierten Konferenzsystems durchgeführt (Online-Präsenzmodell). Prüfungen wie Klausuren und Laborpraktika finden in Präsenz an der Hochschule Kaiserslautern, in der Regel am Standort Zweibrücken, statt.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG entweder

a) eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-Technischen Laborassistentin bzw. Medizinisch-Technische Laborassistenten auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994

oder

b) eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinische Technologin / medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) vom 24.02.2021

oder

c) ein Ausbildungsvertrag und ein Kooperationsvertrag zugunsten eines Studierenden bzw. einer Studierenden zwischen der Hochschule Kaiserslautern und einer mit der Hochschule Kaiserslautern kooperierenden staatlich anerkannten Schule für MTLA

nachgewiesen werden.“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die bestandenen Leistungen aus der MTLA-Ausbildung gemäß § 5 Absatz 1 a) oder b) werden pauschal im Umfang von 103 ECTS entsprechend der Anlage angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch Abgabe einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur MTLA beim Prüfungsamt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2023/2024.

Zweibrücken, den 31.10.2023

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 17.11.2023**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern hat am 27.10.2023 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 Nr. 1a) des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453, BS 223-41) die nachfolgende Änderung der Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 24.03.2022 beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 8. November 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

## **Artikel 1**

Die Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 24. März 2022 (Verkündungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 4/2022, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 3/2022) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten darüber hinaus bei Sitzungsteilnahme eine Vergütung in Höhe von 75 EUR je Sitzung.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 17.11.2023

Marlies Kohnle-Gros  
Vorsitzende des Verwaltungsrates des  
Studierendenwerks Kaiserslautern